



Amtsblatt

der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang

Datum

Nummer

30

23.02.2024

2

Inhaltsverzeichnis

1. Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Herausgeber:

Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos - im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter www.gemeinde-wenden.de herunter geladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Michél Krebsbach hat mit Ablauf des 05.02.2024 auf die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Wenden verzichtet.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV.NRW. S. 412), stelle ich fest, dass Frau Tanja Beckmann-Scholl, Bischof-Wilhelm-Straße 14, 57482 Wenden, mit Wirkung vom 13.02.2024, als Ersatzbewerberin für Herrn Michél Krebsbach, in den Rat der Gemeinde Wenden nachrückt.

Gemäß § 39 KWahlG NRW können gegen diese Entscheidung

- a. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG NRW für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wenden, den 14.02.2024

Gemeinde Wenden

Der Wahlleiter

Markus Hohmann